

---

## Dienstvereinbarung zum Betrieblichen Vorschlagswesen - Ideenbörse - an der Technischen Universität Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

zwischen der Technischen Universität Darmstadt,  
vertreten durch den Präsidenten

und dem Personalrat der Technischen Universität Darmstadt

### § 1 Grundsätze und Ziele

- (1) Ziel der Ideenbörse an der Technischen Universität Darmstadt ist es, alle Beschäftigten zu motivieren, ihre Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen über ihre eigentlichen Dienstaufgaben hinaus zum Nutzen ihrer Universität einzubringen.
- (2) Alle Beschäftigten der Universität sind dazu aufgerufen, konkrete Vorschläge einzureichen, die
  - die allgemeinen Arbeitsbedingungen und die Zusammenarbeit der Beschäftigten, auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, verbessern,
  - die Wirtschaftlichkeit erhöhen,
  - die Serviceorientierung verstärken,
  - die Gesundheitsvorsorge fördern,
  - die Arbeitssicherheit erhöhen und
  - zur Verbesserung des Umweltschutzes beitragen.
- (3) Aufgabe aller Vorgesetzten ist es, ihre Beschäftigten auf die Möglichkeit des Betrieblichen Vorschlagswesens hinzuweisen, das Betriebliche Vorschlagswesen an sich zu fördern, die Vorschlagsberechtigten durch Anregungen, Ratschläge oder sonstige Hilfen zu unterstützen und zu Verbesserungsvorschlägen ausdrücklich zu ermuntern.

### § 2 Geltungsbereich

Alle Beschäftigten der Technischen Universität Darmstadt sind ausdrücklich aufgerufen, sich an der Ideenbörse zu beteiligen. Mehrere Personen können als Gruppe Vorschläge einreichen.

### § 3 Organe der Ideenbörse

- (1) Die Ideenbörsen-Kommission entscheidet unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Gutachter über Annahme oder Ablehnung der Verbesserungsvorschläge und setzt die Höhe der Prämie fest. Die Kommission besteht aus drei stimmberechtigten Mitgliedern, der Kanzlerin oder dem Kanzler, einem vom Senat bestellten Mitglied der Professoren/innengruppe und einem/r Vertreterin des Personalrats.  
Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen teil, eine vom Senat bestellte Führungskraft die nicht Mitglied der Professoren/innengruppe ist, eine vom AStA benannte Vertretung der Studierenden, die zentrale Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung und die oder der Ideenbörsen-Beauftragte (Abs. 2). Weitere beratende Mitglieder können zur Beurteilung der Vorschläge hinzugezogen werden. Die Leitung der Sitzungen der Kommission obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn alle drei Stimmberechtigten, die sich jeweils vertreten lassen können, anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt.



- (2) Für die Bearbeitung der laufenden Geschäftsvorgänge der Ideenbörse benennt die Dienststelle, im Benehmen mit dem Personalrat, eine Beauftragte oder einen Beauftragten. Zu den Aufgaben der oder des Ideenbörsen-Beauftragten gehören u.a. die Beratung und die Kommunikation mit den Vorschlagsberechtigten, die Einholung der fachlichen Gutachten und die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Ideenbörsen-Kommission.
- (3) Die fachlichen Gutachterinnen und Gutachter geben eine Einschätzung zu den Verbesserungsvorschlägen ab. Sie haben die Vorschläge unter sachlichen Gesichtspunkten zu prüfen und sämtliche für die Bewertung zweckdienlichen Informationen zu ermitteln und in schriftlicher Form der oder dem Ideenbörsen-Beauftragten vorzulegen. Verbesserungsvorschläge werden primär durch die Bereiche begutachtet, auf die sich ein Vorschlag fachlich bezieht.

#### § 4 Verbesserungsvorschläge

- (1) Als Verbesserungsvorschlag gilt beispielsweise ein Vorschlag, der geeignet ist,
  - a. es den Beschäftigten der Universität zu ermöglichen, ihre Arbeitswelt aktiv mitzugestalten und eine höhere Identifikation der Beschäftigten mit der Universität herbeizuführen,
  - b. die Leistungsfähigkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Qualität und die Serviceorientierung in allen Bereichen sowie die Kooperationsfähigkeit im interdisziplinären Umfeld zu erhöhen,
  - c. Kosten durch Einsparungen an Material, Energie und Arbeitszeit zu senken,
  - d. Einkauf, Lagerhaltung, Transportwesen, Büro- und Verwaltungsarbeiten und dergleichen zu vereinfachen oder zu verringern, sowie Arbeitsmethoden und Arbeitsverfahren zu erleichtern,
  - e. eine schonende und Wert erhaltende Nutzung der technischen Ausstattung und Anlagen sowie deren zweckmäßigen Einsatz zu erreichen,
  - f. die fachlichen und menschlichen Beziehungen zwischen den an der Universität Tätigen zu verbessern,
  - g. die Arbeitssicherheit, die Gesundheits-, Hygiene- und Brandschutzvorsorge zu verbessern oder
  - h. zur Verbesserung des Umweltschutzes und zum sparsamen Umgang mit natürlichen Ressourcen beizutragen.
- (2) Ein Verbesserungsvorschlag muss realisierbar, mit vertretbarem Aufwand finanzierbar und mit den Zielen der Universität vereinbar sein und zu einer spürbaren Verbesserung führen.
- (3) Als Verbesserungsvorschläge im Sinne dieser Dienstvereinbarung können nicht berücksichtigt werden:
  - a. Hinweise auf bestehende Schwierigkeiten und auf die Notwendigkeit von Reparaturen,
  - b. Vorschläge, die gegen die allgemein geltenden Rechtsvorschriften oder tarifvertraglichen Regelungen verstoßen,
  - c. Kritik oder das Aufzeigen von Problemen ohne konkrete Lösungsvorschläge sowie
  - d. Vorschläge, die sich auf bereits realisierte Verbesserungen beziehen oder die in einem Arbeitsbereich bereits in Planung oder Vorbereitung sind,
  - e. Vorschläge, die sich aus der pflichtgemäßen Erledigung von Dienstaufgaben auf Grund allgemeiner oder besonderer Anordnungen ergeben und somit in den Aufgabenbereich des Vorschlagenden fallen.

Die Zugehörigkeit zu einem Aufgabenbereich oder einer Organisationseinheit allein bewirkt nicht, dass ein Verbesserungsvorschlag unzulässig ist. Es ist ausschließlich auf den zugewiesenen Aufgabenbereich abzustellen.



## § 5 Prämienhöhe

Die Prämienhöhe beträgt zwischen 100,- und 1.500,- EURO. Es kann auch eine Anerkennung in Form eines Sachpreises erfolgen. Führt der Verbesserungsvorschlag zu erheblichen finanziellen Einsparungen, kann die Höhe der Prämie mehr als 1.500,- EURO betragen. Die Prämie stellt keine Beteiligung an dem wirtschaftlichen Wert des Verbesserungsvorschlages dar, sondern dient der Anerkennung der Idee. Die Höhe der Prämie richtet sich nach dem Umfang der eigenschöpferischen Leistung und dem Nutzen des Vorschlages für die Universität. Bei einem gemeinsamen Vorschlag wird die Prämie zu gleichen Teilen unter den Beteiligten aufgeteilt.

## § 6 Verfahren

- (1) Verbesserungsvorschläge können unter Verwendung des Vordrucks oder formlos, schriftlich bei der oder dem Beauftragten für die Ideenbörse, bei den Vorgesetzten oder beim Personalrat eingereicht werden. Die Vorschläge werden bis zu ihrer Entscheidung anonym behandelt.
- (2) Die Ideenbörsen-Kommission tagt mindestens zwei Mal im Jahr. Die Termine werden rechtzeitig vorher bekannt gegeben. Geht der Verbesserungsvorschlag spätestens sechs Wochen vor der nächsten Sitzung der Ideenbörsen-Kommission ein, wird er in dieser Sitzung beraten.  
Hierzu werden die fachlichen Gutachterinnen und Gutachter ihre Einschätzung innerhalb von vier Wochen nach Eingang schriftlich der oder dem Ideenbörsen-Beauftragten vorlegen.
- (3) Die Entscheidung wird den Vorschlagenden spätestens vier Wochen nach der Sitzung der Ideenbörsen-Kommission schriftlich mitgeteilt, sofern der Vorschlag nicht prämiert wird unter Darlegung der Ablehnungsgründe.
- (4) Gegen die Entscheidung der Ideenbörsen-Kommission können die Vorschlagenden innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch bei der oder dem Beauftragten für die Ideenbörse einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Ideenbörsen-Kommission innerhalb von vier Wochen erneut und abschließend.

## § 7 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung wird zunächst für fünf Jahre abgeschlossen. Sofern der Verlängerung nicht innerhalb von sechs Monaten vor Ablauf dieser Frist von einer Seite widersprochen wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- (2) Bei Widerspruch bemühen sich beide Seiten um die zügige Erarbeitung einer neuen Dienstvereinbarung.
- (3) Unabhängig von der Kündigung der Dienstvereinbarung werden bereits anhängige Einzelmaßnahmen zu einem Abschluss geführt.
- (4) Die Dienstvereinbarung ersetzt die Dienstvereinbarung zur Einrichtung eines Betrieblichen Vorschlagswesens (BVW) an der Technischen Universität Darmstadt vom 09.11.1998.

Darmstadt, den 06.02.2015  
Der Präsident der TU Darmstadt  
In Vertretung  
Kanzler Dr. Manfred Efinger

Darmstadt, den 30.01.2015  
Der Personalrat  
Der Vorsitzende